



SATZUNG

des FÖRDERKREISES DER GRAF-ENGELBERT-SCHULE ZU BOCHUM E.V.

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein „Förderkreis der Graf-Engelbert-Schule zu Bochum e.V.“ wurde am 31. Mai 1967 in Bochum gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bochum eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Alle Einnahmen und Überschüsse des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden.
2. Der Verein bezweckt, die Graf-Engelbert-Schule zu Bochum in ideeller und materieller Hinsicht zu unterstützen und zu fördern, um ihr über den Rahmen der beschränkten Etatmittel hinaus die Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Der Verein wird daher insbesondere dazu beitragen, die Lehrmittel für den wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Unterricht sowie die Sammlungen, die Schulbibliothek bereitzustellen, zu ergänzen und zu erweitern, den Schulsport, die Studienfahrten zu unterstützen sowie das Interesse und das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern, auch bedürftigen Schülerinnen und Schülern, soweit sie nach Ansicht der Schule unterstützungswürdig sind, geldliche Hilfe zu gewähren.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 12.06.2003).

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person und andere Personenvereinigungen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern die Voraussetzungen des § 4 vorliegen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ableben,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur in einem an den Vorstand gerichteten Schreiben mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres (§ 3) erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zielen des Förderkreises zuwiderhandelt oder zwei Jahre mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand im Rückstand bleibt. In der zweiten Mahnung ist auf die Möglichkeit des Ausschlusses aufgrund der Satzung hinzuweisen und dem Mitglied eine Stellungnahme anheim zu stellen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sich an der Wahl für den Vorstand aktiv und passiv zu beteiligen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem es ausscheidet, verpflichtet.
3. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den Bestimmungen der §§ 34-38 BGB.

§ 8 Vereinsbeitrag

1. Der Vereinsbeitrag beträgt mindestens €uro 10,-- pro Jahr.
2. Jedes Mitglied kann sich auch zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten oder höhere Beträge an die Vereinskasse abführen.
3. Der Beitrag ist in Jahresbeiträgen am Anfang eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 9 Datenschutz

Für die Gewährleistung des Datenschutzes ist die Datenschutzordnung maßgebend. Die Datenschutzordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Organe

§ 10 Organe des Vereins

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) der / dem Vorsitzenden,
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer,
 - d) der Kassenwartin / dem Kassenwart,
 - e) ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 volle Geschäftsjahre mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Geschäfte so lange weiterführt, bis eine Neuwahl oder seine Wiederwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt und nach Entlastung des Vorstandes für das vorausgegangene Geschäftsjahr.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch seine Vorsitzende /seinen Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

5. Die / der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der / dem Vorsitzenden und einer Schriftführerin / einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsführung selbst.
6. Der Vorstand verwaltet sein Amt ehrenamtlich, eine besondere Vergütung wird nicht gezahlt; jedoch können auf Antrag nachgewiesene Auslagen, die im Vereinsinteresse notwendig waren, erstattet werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
4. Satzungsänderungen,
5. Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist schriftlich vom Vorstand unter gleichzeitiger Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen, unter Einhaltung einer Frist von tunlichst 14 Tagen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung kann auch durch Vermittlung der Schule und Schulpflegschaft oder durch Aushang in der Schule erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mehr als 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 14 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden oder einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Leiterin / der Leiter der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin / dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leiterin / dem Leiter der Versammlung und einer Schriftführerin / einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf die außerordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer zu bestellen, und zwar für die Dauer von zwei vollen Geschäftsjahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer für zwei aufeinander folgende Prüfungsabschnitte ist nicht zulässig.

Schlussbestimmungen

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit, der bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss zu diesem Zwecke einberufen sein.
2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Graf-Engelbert-Schule. Wenn diese nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vermögen an die Stadt Bochum oder deren Rechtsnachfolgerin, mit der Maßgabe, es für Zwecke anderer höherer Schulen in Bochum im Rahmen des in §2 genannten Vereinszweckes zu verwenden und der Schulaufsichtsbehörde über die ordnungsgemäße Verwendung Rechenschaft zu geben. Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum.

Bochum, den 05. Oktober 2021